



WOJCIECH RAFAL WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

[...]
Leiter(in) der Hauptabteilung
Humanressourcen
Amt der Europäischen Union für geistiges
Eigentum
Avenida de Europa 4
E-3008 Alicante
SPANIEN

Brüssel, 22. März 2017
WW/OL/sn/D(2017)0669 C 2017-0114
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

**Betr.: Stellungnahme zur aktualisierten Meldung für eine Vorabkontrolle der
Mitarbeiterbeurteilung beim EUIPO (EDSB-Fall 2017-0114)**

Sehr geehrte(r) [...],

Am 24. Januar 2017 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) des EUIPO eine Meldung für eine Vorabkontrolle der Mitarbeiterbeurteilung¹ gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001² („Verordnung“).³

Der DSB des EUIPO hat mitgeteilt, dass diese Meldung die im Rahmen der Fälle 2004-0293 und 2008-0415⁴ vom EDSB analysierten Meldungen ersetzt. Daher werden in dieser Stellungnahme nur die Vorgehensweisen analysiert, die von den früheren Meldungen abweichen und/oder nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Verordnung zu stehen scheinen.

Die Unterschiede gegenüber den vorangegangenen Meldungen betreffen in erster Linie a) die Verwendung von Leistungsindikatoren aus der Produktionsüberwachung⁵ als Element für die Beurteilung und b) die Anwendung der Regeln über das Blockieren in der Dienstaltersstufe usw., die mit der Statutsreform 2014 eingeführt wurden. Während dies in den vorangegangenen Meldungen nicht ausdrücklich erwähnt wurde, c) bezieht sich die vorliegende Meldung auch

¹ Folgende Verfahren sind abgedeckt: Wiederkehrende Mitarbeiterbeurteilung, Probezeitberichte, Beförderung von Beamten, Neueinstufung von Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten, Bescheinigungsverfahren und Vertragsverlängerungen.

² ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

³ Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex post-Kontrolle handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

⁴ Wir haben das Register der Meldungen entsprechend aktualisiert.

⁵ EDSB Fall 2013-0680.

auf Beurteilungsberichte von Zeit- und Vertragsbediensteten als Entscheidungshilfe bei der (Nicht-)Verlängerung ihrer Verträge und d) besagt, dass auch für abgeordnete nationale und internationale Sachverständige Berichte erstellt werden können, die deren Arbeitgebern übermittelt werden.⁶

- a) Dies stellt gegenüber der ursprünglichen Erfassung in den verschiedenen Systemen des EUIPO eine Änderung der Zwecke dar. Nach Maßgabe von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung ist eine solche Änderung der Zwecke nur zulässig, wenn sie „durch die internen Vorschriften des Organs oder der Einrichtung der [Union] ausdrücklich erlaubt ist“. Artikel 5 des Beschlusses AMD-14-19-Rev nimmt ausdrücklich auf diese weitere Verwendung Bezug.⁷
- b) Den vorgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass z. B. für das Blockieren in der Dienstaltersstufe nur die unbedingt erforderlichen Informationen an die für finanzielle Angelegenheiten zuständigen Mitarbeiter übermittelt werden.
- c) Den vorgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass bei der Entscheidung über eine Vertragsverlängerung auf die Beurteilungsberichte von Zeit-/Vertragsbediensteten zurückgegriffen wird.
- d) Da abgeordnete/internationale Sachverständige nicht dem Statut bzw. den BBSB unterliegen, ist für ihre Beurteilung eine gesonderte Rechtsgrundlage erforderlich. Artikel 12 Absatz 3 des Beschlusses MB-16-13 des EUIPO bietet eine derartige Rechtsgrundlage.

Der EDSB hat keinen Grund zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt, und hat daher beschlossen, **den Fall 2017/0114 abzuschließen**.

Mit freundlichen Grüßen

[gezeichnet]

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: [...], DSB, EUIPO

⁶ Siehe auch den Fall 2015-0016 des EDSB zu einem ähnlichen Verfahren bei der Europäischen Zentralbank.

⁷ Siehe auch EDSB Fall 2013-0680.